

I. Allgemeines:

1. Der StBK sind verpflichtet, bis zum 1. Juli des Folgejahres zwei Exemplare ihres Zuchtbuches (oder alternativ: eine Datei mit den vollständigen Zuchtbuchdaten) unaufgefordert der VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Gibt ein Rassehund-Zuchtverein nicht jährlich ein Zuchtbuch heraus, so ist dem VDH für jedes Geschäftsjahr ein Auszug zu übersenden.
2. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die vom StBK ausgestellt wurden, sind von anderen Vereinen anzuerkennen und dürfen nicht eingezogen und durch eigene ersetzt werden sowie vice versa.
3. Alle im Geltungsbereich des StBK ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom StBK, Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen VDH Gebührenliste zu entnehmen.
4. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel /Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
5. Eigentumswechsel des Hundes sollen auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.
6. Die einzelnen Würfe einer Hündin sollten unter Angabe des Wurfdatums und Wurfstärke auf deren Ahnentafel eingetragen werden. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.
7. Der StBK sind verpflichtet, Ahnentafeln für alle rassereinen Würfe ihrer Züchter auszustellen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln zu vermerken.
8. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den StBK nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk (z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“, etc.) auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
9. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register des StBK eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für zuchtausschließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.
10. Der StBK verpflichtet, die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen. Den vom StBK verwendeten Zuchtbuchnummern werden die Buchstaben „BZB“ für „Bernhardiner-Zuchtbuch“ bzw. „R-BZB“ für Registereintragungen vorangestellt.
11. Im Zuchtbuch müssen alle innerhalb des StBK gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.

12. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters sollte in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

13. Das Zuchtbuch muss mindestens folgende Informationen enthalten:

Allgemein	Verein und Rasse	
	Varietät	z. B. Haararten, Farben
	Zwingername und Name so wie Anschrift der Züchter	Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)
Würfe	Deck- und Wurfstag	
	Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
	Geschlecht	Erst Rüden, dann Hündinnen
	„Vorname“ der Welpen	Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.
	Zuchtbuchnummer, Registernummern	
	Chip-Nummer	
	Haarart	
	Besonderheiten der Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch
	Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme, Einhodigkeit
	Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren	Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Titel, etc.
	Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des VDH gezüchtet“

14. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln mit weiteren Titeln ist nicht statthaft. Über die einzutragenden Titel entscheidet der StBK; FCI-Titel müssen eingetragen werden.

15. Übernahmen in das BZB können, soweit diese Hunde als VDH-/FCI-anerkannt werden sollen, nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von FCI-anerkannten Landesorganisationen übernommen werden. Wird von der jeweiligen Landesorganisation ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des StBK. Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/ Exportpedigrees dürfen grundsätzlich

nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen des StBK ersetzt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Für Hunde, die im Sinne von § 3 Ziffer Abs. 2. b) der StBK-Zucht-Ordnung in das Zuchtbuch des StBK übernommen werden, gilt Abschnitt III dieser DfB.

16. Register

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

a) Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den StBK.
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip

b) Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- Phänotyp-Beurteilungen werden einmal jährlich auf der Körveranstaltung vor der Klubsiegerschau durchgeführt.
- Es muss sichergestellt sein, dass mindestens zwei in die VDH-Richterliste eingetragene Zuchtrichter des StBK die Beurteilung vornehmen.

Nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung wird eine Registrierbescheinigung für Ausstellungs- und Arbeitszwecken ausgestellt. Siehe Formular „StBK Antrag auf Phänotypbeurteilung“.

c) **Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens der Zuchtrichter** siehe Formular „StBK Phänotypbeurteilung zwecks Registereintragung“

d) **Formulierungshinweise für Registrierbescheinigungen**

Auf der Vorderseite (1. Seite) der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen: Registrierbescheinigung

Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken. Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen: „Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne.“

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingername!), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Chipnummer, Angaben zum Eigentümer. Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

II. Begriffsbestimmungen

a) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung,
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b) Zuchtbuchsperr

c) Die Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem

sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährt sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom StBK zu Ende zu führen, wo sie angezeigt wurden.

III. Hunde ohne VDH und/oder FCI anerkannte Ahnentafel

Werden Hunde gemäß § 3 Ziffer Abs. 2 Buchstabe b) StBK-Zucht-Ordnung im Zuchtbuch eines Rassehunde-Zuchtvereins geführt, ohne dass sie über eine von VDH und/oder FCI anerkannte Ahnentafel verfügen, gelten nachfolgende klarstellende Regelungen:

1. Im Zuchtbuch ohne den Zusatz „dieser Hund/diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt“ geführte Hunde und deren Nachfahren-Generationen, die nicht über eine von VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung verfügen, werden nicht als VDH-/FCI-konform anerkannt.
2. Für eine Anerkennung ab der vierten Nachfahren-Generation als VDH-/FCI-konform ist eine Registrierung des Hundes gemäß § 3 Ziffer Abs. 3 ff. StBK-Zucht-Ordnung erforderlich. Diese ist alternativ oder zusätzlich zur Zuchtbucheintragung nach § 3 Ziffer Abs. 2 b) StBK Zucht-Ordnung möglich.
3. Eine Teilnahme an vom VDH anerkannten Ausstellungen ist nur möglich, wenn der Hund zuvor gemäß Ziffer 16 der DfB Zuchtbuch/Register“ phänotypisiert und registriert wurde.
4. Nach erfolgter Phänotypisierung und Registrierung gelten die Bestimmungen für registrierte Hunde entsprechend.

Erstellt und verabschiedet am 19.10.2024 (HV+ZA)

Anlage 1	Formular „StBK Antrag auf Phänotypbeurteilung“
Anlage 2	„ Phänotypbeurteilung zwecks Registereintragung“
Anlage 3	Muster „StBK Registrierbescheinigung“ („Nur zu Ausstellungs- und Arbeitswecken – nicht zur Zucht“)